

Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) vom 11. September 2012 (SG 410.700) [Stand: 11. August 2025] zur Anpassung an die Revision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 13. Juni 2025

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Erläuterungen
<p>Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen</p> <p>(Schullaufbahnverordnung, SLV)</p>		
<p>vom 11. September 2012</p>		
<p>§ 13 Aufnahme in die BM</p> <p>¹ In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen.</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Erläuterungen
<p>² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:</p> <p>a) der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,0, für Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann E-Profil von mindestens 4,7;</p> <p>b) es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 vor;</p> <p>c) ...</p> <p>d) die Schülerinnen und Schüler haben die freiwillige Aufnahmeprüfung bestanden.</p> <p>³ ...</p>	<p>² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ <u>oder einen gleichwertigen Abschluss</u> verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:</p> <p>a) der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,0, für Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann E-Profil von mindestens 4,7;</p>	<p>In Art. 14 lit. b der eidg. BMV ist als Mindestvoraussetzung festgehalten, dass für die BM ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ oder ein gleichwertiger Abschluss vorliegen muss. Die Möglichkeit eines gleichwertigen Abschlusses ist in § 13 Abs. 2 zu ergänzen. In Frage kommen z.B. ausländische Berufsabschlüsse, die gleichwertig wie ein EFZ sind.</p> <p>Neu kann auch zu einer BM2 zugelassen werden, wer die BM1 nicht bestanden oder nicht abgeschlossen hat. Es muss der ganze Bildungsgang absolviert werden (vgl. Art. 13 Abs. 2 BMV). Die Zulassung zur BM2 nach einer nicht bestandenen oder abgeschlossenen BM1 muss in der vorliegenden Verordnung jedoch nicht speziell erwähnt werden.</p> <p>Per SJ 28/29 Ab dem Schuljahr 2028/29 wird es beim EFZ Kauffrau/Kaufmann kein E-Profil mehr geben. Der zweite Satzteil ist deshalb auf Beginn des Schuljahres 2028/29 aufzuheben.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Erläuterungen
<p>⁴ Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.</p> <p>⁵ Für Schülerinnen und Schüler der BM, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und aus der Schule austreten mussten (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die BM ein Mal möglich.</p> <p>³ ...</p>		
<p>§ 27 Sachkompetenz im Zeugnis</p> <p>¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Freifächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird.</p> <p>² In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt.</p> <p>³ Im 3. – 6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt.</p>	<p>² In der BM wird die Sachkompetenz in allen unterrichteten Fächern und im IDAF im Zeugnis beurteilt.</p>	<p>Gemäss Art. 16 Abs. 2 der eidg. BMV hat die Schule im Semesterzeugnis die Leistungen in den unterrichteten Fächern und im IDAF (= interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern) in Form von (ganzen oder halben) Noten zu dokumentieren.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Erläuterungen
<p>⁴ Im 7. – 11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.</p> <p>⁵ Im 12. – 15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt.</p> <p>⁶ In den Brückenangeboten werden die Leistungen in den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern mit Noten beurteilt oder es wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.</p>		
<p>§ 30 Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern</p> <p>¹ Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).</p> <p>² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50 %. In Fächern mit nur einer Jahreslektion kann das Gewicht eines Beurteilungsbelegs auch 50 % betragen.</p> <p>³ Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.</p>	<p>² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50 %. In Fächern mit nur einer Jahreslektion und in der BM kann das Gewicht eines Beurteilungsbelegs auch 50 % betragen.</p>	<p>Gemäss Art. 23 Abs. 5 der eidg. BMV ergibt sich eine Semesterzeugnisnote in einem Fach aus mindestens zwei separat benoteten Leistungen. In § 30 Abs. 2 Satz 2 ist deshalb die BM neu ebenfalls zu nennen.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Erläuterungen
<p>⁴ Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.</p>		
<p>§ 46 Beförderung in der IMS, WMS und BM</p> <p>¹ In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Beförderungsfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;</p> <p>b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;</p> <p>c) in der IMS und BM sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0;</p> <p>d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht.</p>		<p>Gemäss Art. 16 Abs. 3 zählen für die Promotion die Semesterzeugnisnoten der unterrichteten Fächern; die Semesterzeugnisnote für das IDAF zählt nicht (vgl. dazu auch die Änderung von § 27 Abs. 2 dieser Verordnung).</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Erläuterungen
<p>^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern, SOG+-Fächern und im Fach IKT:</p> <p>aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</p> <p>ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und</p> <p>ac) es sind nicht mehr als drei Noten unter 4,0, davon nicht mehr als zwei Noten in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern.</p> <p>b) ...</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Erläuterungen
<p>^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80 % der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.</p> <p>^{1quater} ...</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1 – 1^{bis} nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).</p> <p>³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>	<p>^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80 % der Unterrichtslektionen des Schulunterrichts des Semesters besucht haben. <u>In Blended-Learning-Lehrgängen gilt diese Regelung sinngemäss.</u></p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1 – 1^{bis} nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).</p>	<p>In Art. 5 lit. c der eidg. BMV wird der bisherige Begriff «schulische Präsenzzeiten» durch den Begriff «Schulunterricht» ersetzt. Damit ermöglicht die BMV unterschiedliche Unterrichtsformen: Präsenzlektionen vor Ort oder synchron online. Es wird deshalb der Begriff «Unterrichtslektion» durch den neuen Begriff «Schulunterricht» ersetzt.</p> <p>Neu ermöglicht die eidg. BMV auch moderne Lehr-Lern-Arrangements wie Blended Learning, welche neben den klassischen Präsenzlektionen das begleitete selbstorganisierte Lernen beinhalten. In § 3 Abs. 2 der Verordnung soll deshalb ergänzt werden, dass die 80%-Regelung in Blenden-Learning-Lehrgängen sinngemäss gilt.</p> <p>Neu gilt die einmalige provisorische Promotion auch für die Bildungsgänge der Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung, die in einem Jahr absolviert wird (BM2 Vollzeit) (vgl. Art. 16 Abs. 6 BMV). Satz 2 von § 46 ist deshalb aufzuheben.</p>
<p>§ 49 Nichtbeförderung in der IMS, WMS und BM (BM 1) vom 12. – 15. Schuljahr</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Erläuterungen
<p>¹ Schülerinnen und Schüler der IMS und WMS, die nach einer provisorischen Beförderung im vorhergehenden Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1), die nach einer provisorischen Beförderung in der BM die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 49 Abs. 2 SLV» eingetragen.</p> <p>³ ...</p>		
<p>§ 50 Nichtbeförderung in der BM (BM 2)</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Erläuterungen
<p>¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) und welche im ersten Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 1 SLV» eingetragen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit) und die nach einer provisorischen Beförderung in der BM im zweiten oder dritten Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 2 SLV» eingetragen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Neu gilt die einmalige provisorische Promotion auch für die Bildungsgänge der Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung, die in einem Jahr absolviert wird (BM 2 Vollzeit) (vgl. Art. 16 Abs. 6 eidg. BMV). Die Schülerinnen und Schüler müssen deshalb nicht aus der Schule austreten, wenn sie im ersten Semester die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen. § 50 Abs. 1 kann deshalb aufgehoben werden.</p> <p>Die Lernenden der BM 2 Vollzeit, die die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden provisorisch ins zweite Semester befördert und können die Berufsmaturitätsprüfungen ablegen, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen erfüllen.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Erläuterungen
<p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzung nach § 46 Abs. 1^{ter} nicht erfüllen, werden in der Ausbildung in einem Jahr (BM 2 Vollzeit) nach dem ersten Semester und in der Ausbildung in zwei Jahren (BM 2 Teilzeit) nach dem ersten, zweiten oder dritten Semester nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 3 SLV» eingetragen.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann die ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder die ausserordentliche Beförderung mit einer Probezeit verbinden. § 15 gilt sinngemäss.</p> <p>⁵ Im Zeugnis wird «Wiederholung des Unterrichtsjahres nach § 52 SLV» oder «befördert nach § 52 SLV» eingetragen.</p> <p>⁶ Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann in der gleichen weiterführenden Schulart in der Regel nur ein Mal stattfinden.</p> <p>⁴ ...</p>		
	<p>§ 101 <u>Übergangsregelung zur Einführung der neuen Bestimmung für die Berufsmaturität am 31. Juli 2026</u> ¹ <u>Die Lernenden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 31. Juli 2026 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.</u></p>	<p>Mit der Übergangsregelung ist gewährleistet, dass die Lernenden nach den Vorgaben abschliessen können, wie sie den BM-Lehrgang begonnen haben.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Erläuterungen
	<p>Die Änderung ist zu publizieren; sie tritt mit Ausnahme von § 13 Abs 2. lit. a am 31. Juli 2026 in Kraft. Die Änderung von § 13 Abs. 2 lit. a tritt auf Beginn des Schuljahres 2028/29 am 14. August 2028 in Kraft.</p>	<p>Laut Art. 35 Abs. 4 der eidgenössischen BMV sind die kantonalen Vorschriften bis zum 31. Juli 2026 an die eidgenössische Verordnung anzupassen.</p> <p>Ab dem Schuljahr 2028/29 wird es beim EFZ Kauffrau/Kaufmann kein E-Profil mehr geben. Die entsprechende Bestimmung (§ 13 Abs. 2 lit. a) ist auf Beginn des Schuljahres 2028/29 aufzuheben.</p>